

Verein European Law School Students & Alumni e.V.

Humboldt Universität zu Berlin
Lehrstuhl Prof. Grundmann
Unter den Linden 9
10117 Berlin

Beitrittserklärung

Hiermit beantrage ich,, die Aufnahme in den Verein
„Verein European Law School Students & Alumni e.V.“. Die Vereinsatzung liegt mir vor.

Geschlecht* männlich weiblich divers

E-Mail 1*

E-Mail 2

Telefon (mobil)*

Facebook-Name

Jahr der Aufnahme in die ELS*

(vsl.) Stationen im Programm*

(vsl.) Abschlussjahr*

*Pflichtangabe

Den Mitgliedsbeitrag von jährlich 12 € zahle ich per Lastschriftinzug:

(bitte Rückseite ausfüllen)

Sollten Sie nicht wünschen das SEPA-Lastschriftmandat auszufüllen, so setzen Sie sich bitte mit dem
Vorstand in Verbindung, um eine andere Zahlungsmethode zu vereinbaren.

Datum

Unterschrift

Verein European Law School Students & Alumni e.V. Unter den Linden 9 10117 Berlin

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE37ZZZ00001806219

Mandatsreferenz: *VornameNachname*

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Verein European Law School Students & Alumni e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein European Law School Students & Alumni e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Der Einzug des Betrags über 12 Euro von Ihrem Konto erfolgt erstmalig zum 01.01.2021 und dann immer zum 01.01. eines jeden Jahres.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber):

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Kreditinstitut (Name und BIC):

IBAN:

Datum

Unterschrift

Kontoinhaber: Verein European Law School Students & Alumni e.V.

IBAN: DE94 10070124 0114 2058 00

BIC: DEUTDEDB101

SATZUNG DES VEREINS „EUROPEAN LAW SCHOOL STUDENTS & ALUMNI“ in der Fassung vom 18. Februar 2023

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein European Law School Students & Alumni e. V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - für die länderübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der europäischen Integration einzutreten, insbesondere den integrierter Studiengang Europäischer Jurist der European Law School (ELS) zu unterstützen und zu dessen Ansehen beizutragen;
 - freundschaftliche Beziehungen zwischen den ehemaligen und derzeitigen Teilnehmern der ELS zu fördern und zu erhalten, sowie eine Verbindung zum Austauschprogramm zu schaffen;
 - den ehemaligen und derzeitigen Studierenden der ELS gegenseitige Hilfestellungen in den verschiedensten Lebenslagen zu ermöglichen;
 - die Repräsentation des Vereins in Organisationen und Einrichtungen, deren Tätigkeit in Zusammenhang mit der ELS oder darauf aufbauenden Berufswegen steht, zu gewährleisten.
- (2) Der Vereinszweck wird unter anderem erfüllt durch:
 - die Organisation von Treffen und Tagungen zur Verbesserung des Kontaktes zwischen den ehemaligen und derzeitigen Teilnehmern am deutsch- französischen Studiengang untereinander sowie zu Vertretern aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur;
 - die Begleitung und Unterstützung der Studierenden der ELS während des Aufenthalts im Austauschland durch die praxisnahe Mitgestaltung des Studienganges, die Vermittlung von Praktika, sowie auch durch materielle Hilfen;
 - eine Internetseite mit Informationen für Interessierte sowie Studierende und ehemalige Studierende und der Möglichkeit für Mitglieder des Vereins, sich zu präsentieren und mit anderen Mitgliedern auszutauschen.
 - Partnerschaften mit Vereinen, Organisationen, Einrichtungen oder Unternehmen, die ähnliche Ziele verfolgen oder deren Verwirklichung erleichtern. Der Verein bietet seine inhaltliche Mitwirkung bei Veranstaltungen der ELS, insbesondere bei den jährlich stattfindenden Sommerakademien und Graduierungszeremonien.
- (3) Der Verein versteht sich aufgrund seiner Zielsetzung als transnational. Die Besetzung der Vereinsorgane sowie deren Organisation und Befugnisse ist daher jeweils identisch mit denen des französischen Vereins „Association European Law School Students & Alumni“, Verein französischen Rechts nach dem Gesetz vom 1. Juli 1901, welcher denselben Vereinszweck verfolgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinssitz

Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied können alle ehemaligen oder derzeitigen Studierenden der ELS werden. Jeder oder jede, der oder die einmal zur universitären Vorbereitungsphase der ELS zugelassen wurde, gilt als Teilnehmende*r im Sinne der vorliegenden Satzung.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag in elektronischer oder in Papierform und Zahlung des Jahresbeitrags erworben. Der Vorstand kann Mitgliedsanträge wirksam ablehnen, wenn er die Gründe seiner Entscheidung dem oder der Antragstellenden schriftlich mitteilt. Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Vorstand jeder natürlichen oder juristischen Person die Mitgliedschaft im Verein gewähren.
- (3) Der Verein setzt sich aus Ehrenmitgliedern, Fördermitgliedern und Mitgliedern zusammen.
 - a) Ehrenmitglieder sind Personen, die dem Verein herausragende Dienste erwiesen oder in besonderer Weise ihre Unterstützung erfahren lassen haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes berufen.
 - b) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Arbeit des Vereins durch einen besonderen, von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmten, Mindestbeitrag unterstützen. Fördermitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Entrichtung der Förderbeiträge.
 - c) Mitglied ist jede Person, die dem Verein gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 beigetreten ist. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sämtliche seit Beginn ihrer Mitgliedschaft fällig gewordenen Jahresbeiträge gezahlt haben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über dessen Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vereinsvorstand unter Berücksichtigung der für die Vereinsaktivitäten erforderlichen Aufwendungen.
- (2) Die Nichtzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags sechs Monate nach dessen Fälligkeit führt zum Ruhen der Mitgliedschaft. Der Vorstand des Vereins kann den endgültigen Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft beschließen. Die Mitgliedschaft wird dann wiedererlangt, wenn alle bis zu diesem Zeitpunkt zwischenzeitlich fällig gewordenen nicht gezahlten Mitgliedsbeiträge vom Mitglied beglichen wurden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Austritt aus dem Verein. Der Austritt wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam und muss dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form spätestens vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres mitgeteilt werden,
- b) mit dem Tod des Mitglieds, oder
- c) mit dem Ausschluss aus dem Verein wegen schweren Verstoßes gegen die Ziele des Vereins, seine Satzung oder sonst aus gewichtigem persönlichen Fehlverhalten. Der schwere Verstoß oder das sonstige gewichtige Fehlverhalten kann vom Vorstand nur festgestellt werden, nachdem dem betroffenen Mitglied zumutbar die Möglichkeit einer Anhörung eingeräumt wurde.

§ 8 Finanzierung

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen sowie Spenden und Zuwendungen. Einnahmen des Vereins können jedoch auch aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen im Rahmen des Vereinszwecks oder aus staatlichen Subventionen stammen.
- (2) Die Nutzung der Förderbeiträge der Deutsch-Französischen Hochschule kann kollektiv und solidarisch mit dem französischen Verein „L'Association Juristes européens de Paris“ als Nachfolger der „Association European Law School Students & Alumni“ erfolgen, soweit der Vorstand dies beschließt und die Beiderseitigkeit dieser Klausel gewährleistet ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Verein wird von einem Vorstand geführt. Der Vorstand umfasst den Präsidenten oder die Präsidentin, einen Repräsentanten oder eine Repräsentantin für die Alumni, eine*n Schatzmeister*in und eine*n Generalsekretär*in. Er kann darüber hinaus auch einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin umfassen. Der Vorstand soll darüber hinaus eine*n Verantwortliche*n für Öffentlichkeitsarbeit umfassen. Der Vorstand umfasst ferner Ortsverantwortliche für Berlin und Paris und, wenn von der Mitgliederversammlung für erforderlich befunden, auch für die anderen teilnehmenden Städte.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der Fälle des § 12 Abs. 4, für zwei Jahre gewählt. Dies gilt nicht für die Wahl der Ortsverantwortlichen; diese werden jeweils für ein akademisches Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch im Amt, bis Nachfolger*innen gewählt worden sind.
- (3) Der oder die Präsident*in führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er oder sie vertritt den Verein nach Maßgabe des § 9a der Satzung. Sein oder ihre Vertreter*in ist der oder die Vizepräsident*in. Sollte der Vorstand ein*e Vizepräsident*in nicht umfassen, ist der oder die Generalsekretär*in seine oder ihre Vertreter*in.
- (4) Es kann ein*e Vizepräsident*in eingesetzt werden, der dem Präsidenten oder der Präsidentin bei der Ausführung seiner oder ihrer Aufgaben behilflich ist. Er oder sie vertritt den Verein nach Maßgabe des § 9a der Satzung. Sein oder ihre Vertreter*in ist der oder die Generalsekretär*in.
- (5) Der oder die Generalsekretär*in ist mit der Korrespondenz und der Archivierung der Vereinsschriftsätze befasst. Er oder sie ist mit der Führung des Mitgliederverzeichnisses, in Abstimmung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin, betraut. Er oder sie fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlungen, der Vorstandssitzungen sowie, unbeschadet der Kompetenzen des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin, jeden Vereinsschriftsatz an. Die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse obliegt dem oder der Generalsekretär*in. Er oder sie vertritt den Verein nach Maßgabe des § 9a der Satzung.
- (6) Der oder die Schatzmeister*in ist mit der Buchhaltung und Rechnungsprüfung des Vereins befasst. Er oder sie erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungen und leitet die Kontoführung unter der Kontrolle des Präsidenten oder der Präsidentin. Er oder sie leistet der Mitgliederversammlung über seine oder ihre Tätigkeit Rechenschaft. Diese muss dem Rechenschaftsbericht zustimmen. Der oder die Schatzmeister*in ist gehalten, alle wesentlichen Kontoinformationen dem Präsidenten oder der Präsidentin und seinem oder seiner Nachfolger*in mitzuteilen. Der oder die Schatzmeister*in vertritt den Verein nach Maßgabe des § 9a der Satzung.
- (7) Die Ortsverantwortlichen stellen in ihrer jeweiligen Stadt die Ausführung der laufenden Vereinsgeschäfte nach den vom Vorstand festgesetzten Richtlinien sicher.
- (8) Der Vorstand kann für die Dauer seines Mandats Attachés benennen, die ihm bei der Ausführung der ihm obliegenden Aufgaben behilflich sind. Ihre Tätigkeit endet mit Rücktritt oder Abberufung durch den Vorstand oder mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- (9) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Abberufung im Falle grober Verletzung seiner Pflichten nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss erfolgt nach Anhörung des oder der Betroffenen und unter Ausschluss des Stimmrechts des oder der Betroffenen. Der Vorstand informiert die Mitglieder von seinem Beschluss, welche innerhalb einer Frist von 15 Tagen die Einberufung einer Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 verlangen können.
- (10) Sind einzelne Vorstandsposten unbesetzt, kann der Vorstand provisorisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung über deren Besetzung entscheiden.

§ 9a Vertretung

- (1) Der oder die Präsident*in und der oder die Schatzmeister*in vertreten den Verein allein. Der oder die Präsident*in kann Untervollmachten erteilen. Diese sollen im Innenverhältnis in zeitlicher und sachlicher Hinsicht beschränkt sein.

- (2) Der oder die Vizepräsident*in, der oder die Generalsekretär*in und der oder die Alumni-Repräsentant*in können den Verein jeweils zusammen mit einem weiteren nach dieser Vorschrift vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands nach außen vertreten.

§ 10 Zusammenkunft des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kommt zusammen, so oft es erforderlich ist, jedoch mindestens einmal im Jahr nach Aufruf durch den Präsidenten oder die Präsidentin. Die Mitglieder des Vorstandes können auch mittels geeigneter online Konferenz-Formate an der Zusammenkunft teilnehmen.
- (2) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in Präsenz oder elektronisch im Umlaufverfahren getroffen. Um wirksam getroffen werden zu können, erfordert eine Entscheidung jedoch die Stimmabgabe
 - a) des Präsidenten oder der Präsidentin, oder seines oder ihres Vertreters oder seiner oder ihrer Vertreterin und
 - b) eines weiteren nach § 9a vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes.Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin oder seines oder ihres Vertreters oder seiner oder ihrer Vertreterin. Die Mitglieder können einem anderen Vorstandsmitglied Vollmacht erteilen. Vorstandsmitglieder, die von einer Entscheidung persönlich betroffen werden, nehmen an der Abstimmung nicht teil.
- (3) Der Vorstand kann zu einer Zusammenkunft jede Person berufen, deren Anwesenheit er für seine Beschlüsse als nützlich erachtet oder die die Arbeit des Vorstands sonst unterstützt. Diese Personen haben jedoch kein Stimmrecht und lediglich eine beratende Funktion.
- (4) Diese Zusammenkünfte werden protokolliert. Die Protokolle der Vorstandssitzung können auf Wunsch der Mitglieder eingesehen werden.

§ 11 Ehrenamtlichkeit des Vorstandes

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich durch den Vorstand. Der Vorstand legt auch die Tagesordnung fest, die mit der Einberufung übermittelt wird.
- (2) Die Versammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mehrheit ist die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder. Vollmachten können schriftlich erteilt werden. Stimmabgaben können ebenso schriftlich (z.B. per Post, Fax, E-Mail) übermittelt werden. Die Mitglieder können auch, wenn technisch möglich, mittels geeigneter online Konferenz-Formate an der Versammlung teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird unter Mitwirkung der Vorstandsmitglieder von dem Präsidenten oder der Präsidentin geleitet. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen. Der oder die Schatzmeister*in legt den Rechenschaftsbericht vor, dem die Versammlung zustimmen muss.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Ortsverantwortlichen, im Übrigen alle zwei Jahre den sonstigen Vereinsvorstand. Davon unbeschadet kann die Mitgliederversammlung bei unbesetzten Posten oder im Rahmen der Höchstzahl der Vorstandsmitglieder jederzeit neue Vorstandsmitglieder wählen. Die auf diese Weise gewählten Vorstandsmitglieder bleiben nur bis zum Ende des zweijährigen Mandats des Vorstands im Amt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Blockabstimmungen durchführen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem oder der Generalsekretär*in unterzeichnet.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Vereinsfusion oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Sie wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin nach den Modalitäten des § 12 Abs. 1 einberufen.
- (2) Der oder die Präsident*in kann vom übrigen Vorstand durch einstimmigen Beschluss oder nach Aufforderung durch ein Drittel aller Vereinsmitglieder zur Einberufung einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung angehalten werden. Sie wird vom Präsidenten nach den Modalitäten des § 12 Abs. 1 einberufen.
- (3) Außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist jede außerhalb der jährlichen Mitgliederversammlung nach § 12 stattfindende Mitgliederversammlung. Sie wird für Beschlüsse nach Absatz 1 oder, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, für jeden anderen Beschluss einberufen. Für Beschlüsse nach Absatz 1 ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem oder der Generalsekretär*in unterzeichnet.

§ 14 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat einrichten, welcher aus Ehrenmitgliedern besteht, die von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstands gewählt werden. Seine Aufgaben und Funktionsweise werden vom Vereinsvorstand in der Geschäftsordnung festgelegt. Er setzt sich für die transnationale Zusammenarbeit im Rahmen der europäischen Integration ein, unterstützt insbesondere den europäischen Studiengang und fördert Veranstaltungen zur Verbesserung des Kontaktes zwischen den Vereinsmitgliedern und Vertretern aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur.
- (2) Der Beirat kann den Vorstand um Auskunft ersuchen und um Anhörung bitten. Der Vorstand kann den Beirat zum Handeln auffordern.

§ 15 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erarbeiten, die nach Beschluss der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder verbindlich ist.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 1 muss eine Geschäftsordnung erarbeitet und beschlossen werden.

§ 16 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen Verein, der ähnliche Ziele verfolgt. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen, die eine*n Liquidatoren oder Liquidatorin benennt.

Berlin, den 18. Februar 2023
Präsident*in des Vereins